Kantonsrat St.Gallen 22.21.14

II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 19. April 2022

Die Mitte-EVP-Fraktion (Sprecher: Cozzio-Uzwil)

Art. 70a1 Abs. 1: Streichen.

> Abs. 2: Streichen.

Abs. 3: In öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen, die neu erstellt oder

> erneuert werden und über wenigstens 30 Abstellplätze für Motorfahrzeuge verfügen, werden für wenigstens 10 Prozent der Abstellplätze Ladestationen für Elektrofahrzeuge Fahrzeuge mit alternativem Antrieb errichtet und betrieben. Die übrigen Abstellplätze werden mit einer Ladeinfrastruktur im Ausbaustandard nach Abs. 2 die-

ser Bestimmung ausgerüstet.

Abs. 4: Streichen.

Artikeltitel: c) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge Fahrzeuge mit alternativem

Antrieb

Begründung:

Für Wohnhäuser oder kleine Geschäftshäuser mit wenigen Parkplätzen geht eine gesetzliche Vorgabe zu weit. Bei grösseren Parkierungsanlagen, die unter anderem auch zum Dauerparkieren genutzt werden, ist eine gesetzliche Regelung zur Klärung der Vorgaben sinnvoll und gibt Planungssicherheit für entsprechende Bauvorhaben. Zusätzlich ist es ein Puzzleteil zur Erfüllung der vom Kantonsrat im Juni 2019 beschlossenen Anerkennung des Übereinkommens von Paris als verbindliche Grundlage der kantonalen Klimaund Energiepolitik (vgl. Bericht 40.19.01 «Klima- und Energiepolitik

des Kantons St.Gallen»).

Ausgezeichnet sind die Änderungen im Vergleich zum Entwurf der Regierung.